

11-1551 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

14.6.1968

706/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 676/J

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing.

Dr. S c h l e i n z e r

auf die Anfrage der Abgeordneten C z e t t e l und Genossen,
 betreffend den Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1967 unter Bedachtnahme
 auf das 4. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967.

-.--.-

Anfrage:

1) Welche einzeln anzuführenden Ausgabenansätze waren durch die Rückstellung eines einheitlichen Hundertsatzes gemäß Art. II Abs. 3 des Bundesfinanzgesetzes 1967 betroffen?

2) Mit welchem Hundertsatz und wann sind diese Bindungen verfügt worden?

3) Auf welche verfügbare Höhe verminderten sich sohin die betroffenen Ausgabenansätze?

4) Ist das Ressort bei der Ermittlung der (dem Bundesministerium für Finanzen bekanntgegebenen und später in die Regierungsvorlage über das 4. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967 aufgenommenen) Überschreibungsbeträge von der vollen Höhe der Ausgabenansätze (unter Berücksichtigung des 1. bis 3. Budgetüberschreitungs-gesetzes 1967) oder von ihrer um die Bindungen verminderten Höhe ausgegangen?

5) Hinsichtlich welcher zu überschreitenden Ausgabenansätze (wobei der Betrag der Überschreitung anzugeben ist) und hinsichtlich welcher zur Bedeckung dieser Überschreitungen herangezogenen Ausgabenansätze (wobei der zur Bedeckung herangezogene Betrag anzugeben ist) sind die Bestimmungen des Art. III Abs. 5 lit. b bis d des Bundesfinanzgesetzes 1967

a) vor dem Inkrafttreten des 4. Budgetüberschreitungs-gesetzes 1967 und
 b) nach dessen Inkrafttreten
 angewendet worden?

Antwort:

I. bezüglich des Bundesministeriums für Land und Forstwirtschaft

Zu 1)

Folgende Ausgabenansätze des Bundesfinanzgesetzes 1967, zu deren Überschreitung das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch das 4. Budgetüberschreitungs-gesetz ermächtigt worden war, waren auch durch die Rückstellung eines einheitlichen Hundertsatzes gem. Artikel II Abs. 3 des Bundesfinanzgesetzes 1967 betroffen:

1/60003 Zentralleitung, Anlagen

1/60008 Zentralleitung, Aufwandskredite

1/60826 Wildbach- u. Lawinenverbauung, Bundeszuschüsse für Wildbach- und Lawinenverbauungen

1/60971 Bundesforstgärten, Verwaltungsaufwand

1/60978 Bundesforstgärten, Aufwandskredite

706/A.B.

- 2 -

zu 676/J

Zu 2)

Diese Bindungen wurden verfügt gem. § 3 Abs. 2 des 3. Budgetüberschreitungs-gesetzes vom 24.10.1967, BGBl.Nr. 350/67, in der Höhe von 1 %.

Zu 3)

Die verfügbare Höhe der genannten Ausgabenansätze verminderte sich daher wie folgt:

1/60003	auf	S	376.200
1/60008	auf	S	966.000
1/60826	auf	S	76,447.800
1/60971	auf	S	778.700
1/60978	auf	S	1,160.300

Zu 4)

Bei der Ermittlung der dem Bundesministerium für Finanzen bekanntgegebenen Überschreibungsbeträge für das 4. Budgetüberschreitungs-gesetz wurde von den um die 1%ige Bindung verminderten Beträgen ausgegangen.

Zu 5)

Die in Rede stehenden Ausgabenansätze wurden hinsichtlich Überschrei-tungen oder Bedeckungen gem. Art. III Abs. 5, lit. b - d des Bundesfinanz-gesetzes 1967 nicht herangezogen.

II. bezüglich der Österreichischen Bundesforste

Zu 1) - 4)

Die Ansätze, bei denen mit dem 4. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967 Jahreskreditüberschreitungen bewilligt wurden (1/77200 - Aktivitätsauf-wand, 1/77358 - Regieaufwand, 1/77368 - Aufwandskredite), waren durch die Bindungen gem. Art. II, Abs. 3 des Bundesfinanzgesetzes 1967 nicht betroffen.

Zu 5)

Bei Ansatz 1/77368 - Aufwandskredite, dessen Überschreitung um einen Betrag von 3,844.410 S im 4. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967 genehmigt wurde, war vom Bundesministerium für Finanzen vor Inkrafttreten des 4. Budgetüberschreitungs-gesetzes 1967 bereits eine Überschreitung um einen Betrag von 1,000.000 S gegen gleich hohe Bedeckung bei Ansatz 1/77325 - Förderungs-ausgaben (D) gem. Art. III, Abs. 5 lit. b genehmigt worden. Der letztgenannte Ansatz wurde im 4. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967 auch zur Bedeckung der im gleichen Gesetz bei Ansatz 1/77358 - Regieaufwand genehmigten Überschreitung um 140.000 S herangezogen.

-.-.-.-.-